



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

An das
Präsidium des
Nationalrats
in Wien

GZ: BMSG-90170/0017-III/3/2006

Wien, 22.02.2006

Betreff: Stellungnahme des BMSG zu einem VersRÄG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz übermittelt als Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Versicherungsrechtsänderungsgesetzes; diese Erledigung wird auch elektronisch übermittelt.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:

Dr. Arnulf Komposch

Elektronisch gefertigt.

Stellungnahme der Konsumentenschutzsektion im BMSG zu einem Entwurf für ein Versicherungsrechts - Änderungsgesetz 2006

Gegen die zur Umsetzung der Richtlinie 2004/113/EG vorgeschlagenen Regelungen bestehen aus der Sicht des Verbraucherschutzes keine Bedenken.

Im Interesse einer raschen Erstellung einer Regierungsvorlage werden auch gegen die vorgeschlagenen Regelungen im § 176 Abs 5 und 6 VersVG-E keine grundlegenden Einwendungen mehr erhoben. Diese Bestimmungen sollen die Verrechnung der Abschlusskosten und den Provisionsanspruch des Versicherungsvermittlers neu regeln. Sie sind aus der Sicht des Verbraucherschutzes von grundlegender Bedeutung.

Allerdings wird ersucht, insbesondere in den vorgeschlagenen Erläuterungen noch einzelne Ergänzungen und Richtigstellungen vorzunehmen. Es zeigt sich in den vom Verein für Konsumenteninformation im Austrag des BMSG geführten Verbands- und Musterverfahren immer wieder, dass die Gesetzesmaterialien eine wesentliche Bedeutung für die Auslegung und Handhabung neuer gesetzlicher Regelungen durch die Gerichte haben.

Nicht sachgerecht erscheint die vorgeschlagene Regelung des § 18b Abs 1 Z 4 VAG-E. Sie lässt zum einen die Frage vollständig offen, welche Mitteilungen der Kunde beim Abschluss einer fondsgebundenen Lebensversicherung erhalten muss; zum anderen untergräbt sie die von der FMA herausgegebenen Mindeststandards für die Informationspflichten in der Lebensversicherung.

Im Einzelnen bestehen folgende Anliegen:

1. (Zu Punkt 2.1. Allgemeiner Teil der Erläuterungen) Die mit der Abschlusskostenverrechnungsmethode der Zillmerung für den Verbraucher verbundenen Nachteile liegen nicht nur darin, dass in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss im Fall einer Kündigung oder Prämienfreistellung entweder kein oder nur ein im Verhältnis zu den bereits bezahlten Prämien sehr geringer Rückkaufswert zur Verfügung steht. Vielmehr wirkt sich das mit der Zillmerung einhergehende Provisionssystem auch äußerst nachteilig auf die Beratungsqualität aus. Für die Höhe der Vermittler zustehende Provision ist es bei diesem System nämlich grundsätzlich egal, wie lange der von ihm vermittelte Vertrag aufrecht bleibt. Dass ein derartiges Provisionssystem falsche Vertriebsanreize setzt und es sich nachteilig auf die Beratungsqualität auswirken muss, liegt auf der Hand. Aus diesem Grund werden auch sehr viele Lebensversicherungen deswegen schon nach kurzer Zeit wieder gekündigt oder prämienfrei gestellt, weil das Produkt nicht den persönlichen und finanziellen Bedürfnissen und Verhältnissen des Versicherungsnehmers entspricht. Es wäre daher ergänzend zu erläutern, dass es auch ein wesentliches Ziel des gegenständlichen Gesetzesvorhabens und des § 176 Abs 6 VersVG-E ist, die Beratungsqualität zu verbessern und falsche Vertriebsanreize zu vermeiden.

2. (Zu Punkt 3.1. Allgemeiner Teil der Erläuterungen - Ergänzungsvorschlag des BMSG zu § 176 Abs 5 VersVG-E) Das BMSG hat bei der Erstellung des Begutachtungsentwurfes in Anlehnung an die Entscheidung des BGH in NJW 2005, 3559, angeregt, für den Rückkaufswert eine zusätzliche Untergrenze in der Höhe der Hälfte des jeweiligen ungezillmernten Deckungskapitals vorzusehen. Die Erläuterungen verwerfen diesen Vorschlag mit dem Argument, eine derartige zusätzliche Untergrenze beeinträchtigt die Interessen der „vertragstreuen“ Versicherungsnehmer ebenso wie die Interessen der Versicherungsvermittler. Außerdem würde dadurch die vorzeitige Auflösung von Versicherungen über Gebühr gefördert.

Diese Argumente sind jedoch nach Ansicht des BMSG nicht stichhältig:

a) Schon dem Begriff des „vertragstreuen“ Versicherungsnehmers liegt eine Wertung zugrunde, die nicht zutreffend ist, da sich auch der Versicherungsnehmer, der den Vertrag kündigt oder prämienfrei stellen lässt, nicht „untreu“ oder vertragswidrig verhält. Der Gesetzgeber hat nämlich bei

kapitalbildenden Lebensversicherung, die primär einen Ansparvorgang zum Inhalt haben, dem Versicherungsnehmer in den §§ 165 und 173 Absatz 1 VersVG ein jährliches Kündigungs- und Prämienfreistellungsrecht eingeräumt. Außerdem hat der Gesetzgeber in den §§ 173 Absatz 2 und 176 Absatz 1 VersVG im Ergebnis angeordnet, dass bei einer Ausübung dieser Rechte der Anspruch des Versicherungsnehmers auf das mit den Sparanteilen der bis dahin bezahlten Prämien gebildete Deckungskapital grundsätzlich erhalten bleiben muss. Diesen gesetzlichen Bestimmungen liegt die Erwägung zugrunde, dass dem Versicherungsnehmer bei einem primär der Kapitalbildung dienenden Vertrag eine jahrelange unkündbare Prämienzahlungspflicht und Kapitalbindung nicht zumutbar ist, weil er bei Vertragsabschluss die spätere Entwicklung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht vorhersehen kann und er daher nicht weiß, wie lange er sich die laufenden Prämienzahlungen leisten kann oder ob er nicht sein bereits angespartes Kapital vorzeitig benötigen wird.

Das gesetzliche Kündigungs- und Prämienfreistellungsrecht des Versicherungsnehmers wird in den von den österreichischen Versicherern verwendeten AVB (vgl. § 6 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der vom VVÖ empfohlenen Musterbedingungen für Lebensversicherungen) sogar noch erheblich erweitert. Nach dieser Klausel kann der Kunde nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres auch während des laufenden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende entweder kündigen oder eine Prämienfreistellung verlangen. Aus diesem Grund werden Lebensversicherungen regelmäßig auch mit dem Argument verkauft, der Versicherungsnehmer könne den Vertrag, wenn er ihn sich nicht mehr „leisten“ kann oder er sein Geld vorzeitig benötigt, jederzeit kündigen oder prämienfrei stellen lassen. Insofern verhält sich ein Kunde, der von diesen vertraglich verbrieften Rechten Gebrauch macht, auch keinesfalls untreu oder vertragswidrig. Vielmehr ist er in gleicher Weise schützwürdig wie ein Versicherungsnehmer, der diese vertraglichen Rechte nicht in Anspruch nimmt.

b) Die vom BMSG vorgeschlagene Untergrenze für den Rückkaufswert bedeutete, dass der Versicherungsnehmer im Fall einer Kündigung immer zumindest etwa 40 % der von ihm bereits bezahlten Prämien rückerstattet erhalten müsste (bei Er- und Ablebensversicherungen wird dieser Prozentsatz in Abhängigkeit vom Alter des Versicherten im Einzelfall auch etwas geringer sein). Unter dieser Untergrenze liegende Rückkaufswerte würden von den Versicherungsnehmern wohl kaum als angemessen angesehen werden. Wesentlich ist nun, dass die vorgeschlagene Untergrenze nur in sehr wenigen Einzelfällen zum Tragen käme, da im Normalfall der Rückkaufswert, der sich bei einer gleichmäßigen Verteilung der Abschlusskosten über einen Zeitraum von fünf Jahren ergibt, immer höher sein wird. Die Untergrenze würde nur dann unterschritten werden, wenn es sich um einen Vertrag mit einer überdurchschnittlich langen Laufzeit (in der österreichischen Praxis werden immer häufiger auch Verträge mit Laufzeiten von 40 Jahren oder mehr abgeschlossen) und mit einem überdurchschnittlich hohen Provisionsatz handelt (dem BMSG sind aktuell verwendete Tarife mit Provisionsätzen von 6 % der Prämiensumme bekannt).

Da es sich also nur um sehr wenige Einzelfälle handelte, in denen die Untergrenze zum Tragen käme, und in diesen Fällen die zur Erreichung der vorgeschlagenen Untergrenze notwendigen Aufzahlungen überdies relativ gering wären, könnte diese zusätzliche Untergrenze von vornherein keine auch nur ansatzweise ins Gewicht fallende Belastung der Versicherungsgemeinschaft (im Wege einer Schmälerung der Gewinnbeteiligung) verursachen. Hinzu kommt, dass die Regelung selbstverständlich nur auf zukünftige Verträge anwendbar wäre. Der Versicherer hat es daher ohnehin in der Hand, seinen Tarif so zu gestalten, dass die Untergrenze in keinem Fall unterschritten wird.

c) Die vom BMSG vorgeschlagene Untergrenze stellte – anders als vom BMJ befürchtet – auch keinesfalls einen zusätzlichen Anreiz für den Versicherungsnehmer dar, den Vertrag zu kündigen. Wenn jemand eine Lebensversicherung kündigt, obwohl er nur etwa 40 % seiner bis dahin bezahlten Prämien rückerstattet erhält, wird er das nur in einem Notfall machen, nicht aber deswegen, weil dieser Rückerstattungsbetrag für ihn besonders attraktiv wäre.

d) Die vom BMSG vorgeschlagene Untergrenze kann auch keine schutzwürdigen Interessen der Versicherungsvermittler beeinträchtigen. Wie dargelegt käme diese Untergrenze nur bei einem

Zusammentreffen einer überdurchschnittlich langen Vertragslaufzeit und einem überdurchschnittlich hohen Provisionssatz zum Tragen. In derartigen Fällen wäre es aber dem Vermittler zweifellos zumutbar, wenn sich sein Provisionssatz im Fall eines Frühstornofalles etwas reduzierte. Es ist ohnehin ganz grundsätzlich nicht verständlich, warum einem Vermittler – wie das beim derzeitigen Provisionssystem aber leider der Fall ist - bei einem Vertrag mit beispielsweise 40 Jahren Laufzeit die doppelte Provision wie beim einem ansonsten völligen gleichen Vertrag mit 20 Jahren Laufzeit zustehen sollte, obwohl der Beratungsaufwand des Vermittlers bei beiden Verträgen im Normalfall gleich hoch sein wird.

e) Gegen den vom BMSG gemachten Vorschlag spricht lediglich, dass er die gesetzliche Regelung komplizierter machen würde. Das wäre auch deshalb der Fall, weil die vorgeschlagene Regelung nur für klassische Lebensversicherungen direkt anwendbar wäre und man daher für die FLV eine zusätzliche Ausnahmeregelung schaffen müsste. Diese könnte beispielsweise vorzusehen, dass der Versicherer bei einer FLV in den ersten fünf Jahren immer nur höchstens 50 % des Sparanteils der Prämie zur Deckung von Abschlusskosten heranziehen darf und er somit immer mindestens 50 % des Sparanteiles der Prämie in Anteile am vereinbarten Fonds umrechnen muss.

f) Der Vorschlag des BMSG würde also eine relativ komplizierte gesetzliche Regelung erforderlich machen, die letztendlich nur im wenigen „Härtefällen“ zum Tragen käme. Insofern beharrt das BMSG nicht notwendigerweise auf einer derartigen Regelung. Es wird allerdings angemerkt, dass es gerade solche Ausnahmefälle sind, die von beschwerdeführenden Konsumenten (verständlicherweise) relativ häufig an die Verbraucherschutzeinrichtungen herangetragen werden. So führt etwa der VKI derzeit im Auftrag des BMSG mehrere Musterprozesse, bei denen der Verbraucher auch bei einer Verteilung der Abschlusskosten über einen Zeitraum von 5 Jahren nicht einmal 50 % des ungezillmerten Deckungskapitals als Rückkaufswert ausbezahlt erhalten würde.

Sollte das BMJ dem Vorschlag des BMSG nicht folgen, wird daher nicht zuletzt mit Blick auf diese Musterverfahren und die auftretenden Härtefälle ersucht, zumindest die in den Erläuterungen angeführte Begründung, warum der Vorschlag des BMSG nicht verwirklicht wurde, im Sinne der obigen Ausführungen abzuändern.

3. (Zu Punkt 3.2. Allgemeiner Teil der Erläuterungen) Die Ausführungen zu der von der Arbeiterkammer Tirol angeregten Verpflichtung zur Angabe eines effektiven Garantiezinssatzes unterlaufen die von der FMA herausgegebenen Mindeststandards für die Informationspflichten in der Lebensversicherung. Diese Mindeststandards stellen (unter anderem) eine Auslegung der relativ unbestimmten aufsichtsrechtlichen Mitteilungspflichten des § 18b VAG vor. Sie schreiben den Versicherungen unter anderem die Angabe des Garantiezinssatzes und auf Anfrage auch die Angabe des effektiven Garantiezinssatzes und der effektiven Gesamtverzinsung vor. Es besteht daher jedenfalls auf Anfrage des (potentiellen) Kunden bereits derzeit eine gesetzliche Verpflichtung gemäß § 18b VAG zur Angabe von Effektivzinssätzen.

In diesen Informationsverpflichtungen eine mögliche „problematische Überinformation“ zu sehen, die nicht unbedingt zu einem besseren Verständnis der Marktgegebenheiten beitrüge, ist daher nicht angebracht und stellt die von der FMA vorgenommene Auslegung des § 18b VAG in Frage. Anders als in den Erläuterungen dargestellt, vermittelt der Effektivzinssatz eine sehr sinnvolle Information. Die Differenz zwischen Garantiezinssatz und effektiver Garantieverzinsung zeigt dem Kunden nämlich an, um wie viel die Rendite im Erlebensfall durch die in den Prämien enthaltenen Kostenanteilen geschmälert wird. Der Effektivzinssatz selbst gibt die tatsächliche Rendite im Erlebensfall (zB bei Pensionsantritt) an. Es wäre daher sogar angebracht, die Angabe der Effektivzinssätze unabhängig von einer Anfrage des Kunden vorzuschreiben, zumal die (in jedem Fall verpflichtende) Angabe des Garantiezinssatzes für sich alleine sehr missverständlich ist und leicht eine Irreführung des Kunden bewirken kann.

Es wird ersucht, zumindest die angeführten Erläuterungen zu streichen und stattdessen im Zusammenhang mit dem Vorschlag der AK Tirol auf die bereits derzeit bestehenden Informationsverpflichtungen gemäß § 18b und deren Auslegung durch die FMA zu verweisen.

4. (Erläuterungen zu Art. 1 Z 3 - § 176 Abs 5 und 6 VersVG-E) Die derzeitigen Erläuterungen zu § 176 Abs 5 und 6 VersVG-E sind aus der Sicht des BMSG in mehreren Punkten problematisch:

a) Die Erläuterungen gehen offenbar davon aus, dass die Methode der Zillmerung in Österreich derzeit die durchgehende Praxis ist („*Derzeit verrechnen die Lebensversicherer ihren Kunden diese Kosten zu Beginn des Versicherungsverhältnisses*“). Diese Behauptung wird zwar häufig von Versicherern aufgestellt, um die Methode der Zillmerung in den Rang einer allgemeinen Verkehrssitte zu erheben, die für den Verbraucher unabhängig von einer dem KSchG entsprechenden vertraglichen Vereinbarung verpflichtend sein soll. Tatsächlich werden im Bereich der Fondsgebundenen Lebensversicherung bereits derzeit die Abschlusskosten in der überwiegenden Anzahl der Fälle auf mehrere Jahre verteilt. Auch im Bereich der klassischen Lebensversicherungen verteilen führende Unternehmen (Union Versicherung, Generali Versicherung) die Abschlusskosten über einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren.

Es wäre daher in den Erläuterungen jedenfalls darauf zu verweisen, dass es bereits derzeit viele Lebensversicherer gibt, die die Abschlusskosten über mehrere Jahre verteilen und hier keine einheitliche Vertragspraxis gibt. Andernfalls könnten Gerichte falsche Schlüsse über die derzeitige Praxis und Rechtslage ziehen.

b) In den Erläuterungen zu § 176 Abs 5 VersVG-E wird wiederholt ausgeführt, die Abschlusskosten wären im Fall einer Kündigung innerhalb der ersten 5 Jahre anteilmäßig vom Rückkaufswert abzuziehen. Das ist aber nicht zutreffend, da der Rückkaufswert der Betrag ist, den der Kunde im Fall einer Kündigung ausbezahlt erhält und in ihm daher die Abschlusskosten bereits berücksichtigt sind. Es müsste daher in den Erläuterungen richtigerweise ausgeführt werden, dass die Abschlusskosten bei der Berechnung des Rückkaufswertes im Fall einer Kündigung innerhalb der ersten 5 Jahre nur anteilmäßig berücksichtigt werden können.

Es ist aber auch bereits der Wortlaut des § 176 Abs 5 VersVG-E unklar, da dort angeordnet wird, dass die Abschlusskosten nur anteilmäßig „*abgezogen*“ werden dürfen. Diese Formulierung wirft die Frage auf, von welcher Ausgangsgröße die Abschlusskosten abzuziehen sind. Eine derartige Ausgangsgröße gibt es aber nicht, da es im § 176 Abs 5 VersVG-E darum geht, zu regeln, wie die Abschlusskosten bei der Berechnung des Zeitwertes gemäß § 176 Abs 3 VersVG zu berücksichtigen sind. Aus der Sicht des BMSG wäre daher möglicherweise folgende Formulierung sachgerechter:

„Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, muss der Rückkaufswert zumindest denjenigen Betrag erreichen, der sich bei einer gleichmäßigen Verteilung der rechnerisch einmaligen Abschlusskosten über einen Zeitraum von fünf Jahren oder über eine vereinbarungsgemäß kürzere Laufzeit des Vertrages ergibt.“

c) Die Erläuterungen kündigen an, die gemäß § 18b Abs. 1 Z 4 VAG bestehenden Mitteilungspflichten würden im vorliegenden Gesetzesentwurf insofern erweitert werden, als der Kunde zukünftig auch über die Höhe der Abschlusskosten und die Methode ihrer Verrechnung zu informieren wäre. Das wäre zweifellos sinnvoll. Allerdings enthält der Gesetzesentwurf im Art. 2 keine derartige Regelung.

d) Nach den Erläuterungen soll es auch in Zukunft möglich sein, die Abschlusskosten gezillmert zu verrechnen. Diese Ansicht wirft aber eine Reihe von Problemen auf:

da) Zunächst ist darauf zu verweisen, dass dann in denjenigen Fällen, in denen tatsächlich weiterhin ein gezillmerter Tarif verwendet wird, die Anordnung des Wortlautes des § 176 Abs 5 VersVG-E eigentlich falsch ist. Bei Verwendung eines gezillmerten Tarifes müsste nämlich im Fall einer Kündigung innerhalb der ersten 5 Jahre der Zeitwert gemäß § 176 Abs 3 VersVG erhöht werden, da

die Abschlusskosten im Fall der Zillmerung definitionsgemäß bereits bei Vertragsbeginn zur Gänze verrechnet worden sind. Allerdings wäre auch der in den Erläuterungen angeführte Gegenvorschlag des VVÖ, der dieses Problem berücksichtigt, nicht sachgerecht, da dieser Vorschlag indirekt davon ausgeht, dass die Versicherungen in Praxis immer einen gezillmerten Tarif anwenden, was nicht den Tatsachen entspricht. Auch insofern wäre es aus der Sicht des BMSG sinnvoll, § 176 Abs 5 VersVG-E wie unter Punkt 5.b. dargelegt neu zu formulieren.

db) Zum anderen entsteht, wenn eine sofortige Verrechnung der Abschlusskosten im Wege der Zillmerung (wie in den Erläuterungen angeführt) weiterhin zulässig sein soll, ein Spannungsverhältnis zu § 176 Abs 6 VersVG-E, der grundsätzlich davon auszugehen scheint, dass die Provision an den Vermittler gleichmäßig verteilt über 5 Jahre ausbezahlt wird. Wenn aber die Provision verteilt ausbezahlt wird, kann es nicht zulässig sein, sie dem Kunden sofort zur Gänze bei Vertragsbeginn zu verrechnen. Das würde nicht nur von den tatsächlichen Zahlungsströmen ab, sondern wäre für den Kunden auch mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden. Einerseits wäre die an den Vermittler erst sukzessive ausbezahlte Provision wegen der dadurch finanzmathematisch gebotenen Aufzinsung insgesamt höher als im Fall einer sofortigen Einmalprovision; andererseits erlitte der Kunde wegen der Zillmerung einen Nachteil bei der Garantieverzinsung und der Gewinnbeteiligung. Es kann daher jedenfalls dann nicht zulässig sein und den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik (§ 176 Abs 3 VersVG) entsprechen, die Abschlusskosten dem Kunden gezillmert zu verrechnen, wenn der Vermittler die Provision verteilt ausbezahlt erhält. Das sollte in den Erläuterungen zur Vermeidung von Missverständnissen jedenfalls ausdrücklich klargestellt werden.

dc) Schließlich wird darauf verwiesen, dass die Zillmerung der Abschlusskosten auch für diejenigen Kunden mit Nachteilen verbunden ist, die ihren Vertrag nicht oder erst nach mehr als 5 Jahren kündigen. Die Zillmerung hat für den Kunden den Vorteil, dass für die Provision keine Vorfinanzierungskosten anfallen. Dem steht jedoch der Nachteil gegenüber, dass der Kunde durch die sofortige Verrechnung der gesamten Provision eine entsprechend geringere Garantieverzinsung und Gewinnbeteiligung erhält. Geht man im Einklang mit den einschlägigen versicherungswirtschaftlichen Lehrbüchern davon aus, dass die Vorfinanzierungskosten für eine verteilt ausbezahlte Provision, die sich der Kunde bei der Zillmerung erspart, mit dem Rechnungszinssatz (= Garantiezinssatz) kalkuliert werden, gleichen sich die Vor- und Nachteile der Zillmerung nur auf der Ebene der Garantieverzinsung aus. Hingegen entstehen aber allen Kunden durch die Zillmerung Verluste bei der Gewinnbeteiligung, wodurch die gesamte Ablaufleistung (Versicherungssumme + Gewinnbeteiligung) eines gezillmerten Vertrages immer unter derjenigen eines Vertrages liegt, bei dem die Abschlusskosten auf 5 Jahre verteilt werden.

5. (Fehlende Erläuterungen zu § 176 Abs 6 VersVG-E)

a) § 176 Abs 5 VersVG-E ordnet an, dass die Abschlusskosten bei einer Kündigung oder Prämienfreistellung innerhalb der ersten 5 Jahre des Vertrages nur anteilmäßig verrechnet werden dürfen. Hat der Vermittler bereits eine höhere Provision ausbezahlt erhalten, muss er sie zwar gemäß § 176 Abs 6 VersVG wieder an den Versicherer zurückbezahlen. Dieser Rückforderungsanspruch wird aber zweifellos nicht in allen Fällen einbringlich sein.

Es besteht somit die Gefahr, dass der Versicherer die in derartigen Fällen letztendlich nicht amortisierten Abschlusskosten seinen Kunden als besondere mit Kündigungen und Prämienfreistellungen verbundene Aufwendungen im Wege eines Stornoabschlages gemäß § 176 Abs 4 VersVG verrechnet. Dadurch würde der Regelungszweck des § 176 Abs 5 VersVG-E teilweise unterlaufen. Es sollte daher in den Erläuterungen zu § 176 Abs 6 VersVG-E ausdrücklich klargestellt werden, dass diese nicht amortisierten Abschlusskosten nicht im Wege eines Stornoabschlages gemäß § 176 Abs 4 VersVG berücksichtigt werden dürfen (eine entsprechende Regelung enthält auch § 161 Abs 5 dVersVG-E !). Eine Berücksichtigung dieser von einem Vermittler nicht zurückbezahlten Vorausprovisionen beim Stornoabschlag wäre auch deswegen nicht sachgerecht, weil der Provisionsanspruch des Vermittlers gemäß § 176 Abs 6 VersVG-E in den ersten 5 Jahren des Versicherungsvertrages jeweils nur anteilig entsteht. Wenn der Versicherer dem Vermittler daher eine

Vorauszahlung auf seinen erst später entstehenden Provisionsanspruch einräumt, muss er auf eigenes Risiko handeln und darf das für den Kunden nicht mit Nachteilen verbunden sein.

b) Gemäß § 176 Abs 6 VersVG muss der Vermittler eine bereits erhaltene Provision, die seinen ihm nach dieser Bestimmung zustehenden anteilmäßigen Provisionsanspruch übersteigt, wieder zurückzahlen. Es besteht nun zweifellos die Gefahr, dass der Vermittler versucht, diese Rückzahlung letztendlich auf den Kunden abzuwälzen, indem er sich im Maklervertrag eine entsprechende Vertragsstrafe im Fall einer Kündigung innerhalb der ersten 5 Jahre einräumen lässt. Derartige (kundenfeindliche) Vertragsklauseln werden bereits derzeit von österreichischen Versicherungsmaklern und teilweise auch von Mehrfachagenten häufig verwendet. Sie führten schlussendlich dazu, dass die gesetzliche Anordnung des § 176 Abs 5 VersVG weitgehend unterlaufen würde. Der Kunde würde zwar vom Versicherer einen höheren Rückkaufswert ausbezahlt erhalten; er müsste aber gleichzeitig dem Vermittler eine Vertragsstrafe bezahlen.

Inwieweit derartige Klauseln (nach der derzeit geltenden Rechtslage) wirksam oder unwirksam sind, soll hier nicht weiter vertieft werden. Anlässlich der Schaffung der §§ 176 Abs 5 und 6 VersVG-E sollte aber jedenfalls in den Erläuterungen ausdrücklich und unmissverständlich klargestellt werden, dass derartige Vereinbarungen nicht mit diesen gesetzlichen Bestimmungen vereinbar wären und daher unwirksam sind. Das muss sowohl für Vertragsstrafen gelten, mit denen Rückforderungsansprüche des Versicherers gegenüber dem Vermittler gemäß § 176 Abs 6 Satz 3 VersVG auf den Kunden überwältigt werden sollen, als auch für Vertragsstrafen für entgangene Provisionen im Fall einer Kündigung innerhalb der ersten 5 Jahre des Vertrages, wenn der Vermittler die Provision über 5 Jahre verteilt ausbezahlt erhält und er daher durch die Kündigung nicht die gesamte Provision vereinnahmen kann, die er sich ursprünglich erhoffte.

7. (*§ 18b Abs 1 Z 4 VAG-E; Art 2 Z 2 Besonderer Teil der Erläuterungen*) Wie bereits eingangs dargelegt, hat die FMA Mindeststandards für die Informationspflichten in der Lebensversicherung erlassen, die (unter anderem) eine Auslegung der relativ unbestimmten aufsichtsrechtlichen Mitteilungspflichten des § 18b VAG darstellen. Eine derartige Auslegung ist insbesondere hinsichtlich der Ziffern 1 und 4 des § 18b Abs 1 VAG notwendig, da dort nur völlig unbestimmt angeordnet wird, der Versicherungsnehmer wäre über die Leistungen des Versicherers und die Rückkaufswerte und beitragsfreien Versicherungsleistungen zu informieren.

a) Wesentlich ist nun, dass die angeführten Mindeststandards bereits derzeit alle in § 18b Abs 1 Z 4 VAG-E vorgeschlagenen Informationspflichten enthalten und sie darüber hinaus sowohl zu § 18b Abs 1 Z 1 als auch zu § 18b Abs 1 Z 4 VAG sogar weitere Informationen vorschreiben. Es ist daher jedenfalls unrichtig, wenn in den Erläuterungen ausgeführt wird, die derzeitigen Informationspflichten sollten erweitert werden. Die Erläuterungen wären nur dann zutreffend, wenn man davon ausginge, dass die FMA derzeit von den Versicherern Informationen verlangt, die gesetzlich gar nicht vorgeschrieben sind. Einen derartigen Umkehrschluss zu provozieren, sollte man aber zweifellos vermeiden.

Aus der Sicht des BMSG gäbe es daher nur zwei sachgerechte Möglichkeiten: Entweder man verzichtet auf jede Änderung im § 18b VAG und belässt es bei der von der FMA vorgenommenen Auslegung dieser gesetzlichen Bestimmung; oder man übernimmt sämtliche in den Mindeststandards enthaltenen Detailinformationen und nimmt insofern eine umfassende und vollständige Klarstellung der derzeit unbestimmten Regelungen des § 18b Abs 1 Z 1 ff VAG vor. Eine Zwischenlösung wirft aber nur Unklarheiten hinsichtlich der bisher maßgeblich und der zukünftigen Rechtslage auf und provoziert schädliche Umkehrschlüsse.

b) Nach dem Inhalt der gesetzlichen Anordnung des vorgeschlagenen § 18b Abs 1 Z 4 VAG-E wäre diese gesetzliche Regelung nur auf klassische Lebensversicherungen, nicht aber auf Fondsgebundene Lebensversicherungen (FLV) anwendbar. Wenn man § 18b Abs 1 Z 4 VAG nicht in seiner bisherigen Form beibehalten will, wäre daher jedenfalls auch eine Regelung für FLV vorzusehen. In Anlehnung an die von der FMA geforderte Leistungsdarstellung bei der FLV böte es sich an, anzuordnen, dass im Rahmen einer Modellrechnung für jedes Jahr die jeweils bis dahin zu

bezahlende Prämiensumme dem Rückkaufswert und der beitragsfreien Versicherungssumme gegenüber zu stellen sind, die sich unter der Annahme einer Wertentwicklung des der Versicherung zugrunde liegenden Bezugswertes (Fonds, Index) von 0 %, 3 % und 6 % ergeben.

Eine derartige Modellrechnung stellen ohnehin bereits derzeit die meisten Versicherer ihren Kunden beim Abschluss von FLV zur Verfügung. Die Erstellung einer derartigen Modellrechnung ist außerdem bereits deswegen notwendig, weil man in der FLV grundsätzlich nur mit ihrer Hilfe dem Transparenzgebot entsprechende vertragliche Vereinbarungen über die Höhe des Rückkaufswertes und die Höhe der Kostenabzüge (und damit die Höhe der vom Versicherer geschuldeten Hauptleistung = Umrechnung der Prämienzahlungen des Kunden nach Abzug der Kosten in Anteilseinheiten am vereinbarten Fonds) formulieren kann.

Wie bereits dargelegt, würden aber auch die durch § 18b Abs 1 Z 4 VAG-E im Zusammenhang mit FLV auftretenden Probleme nicht entstehen, wenn man diese gesetzliche Bestimmung ganz einfach in ihrer bisherigen Form beibehalten würde. Angesichts der Vorgaben, die sich aus den FMA-Mindeststandards und dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG ergeben, wäre auch ohne Änderung des Gesetzes eine umfassende Information der Verbraucher über die Rückkaufswerte rechtlich gewährleistet.

c) Unklar ist, was mit dem in den Erläuterungen enthaltenen Verweis auf das Transparenzgebot gemeint ist. Diese Unklarheit entsteht deswegen, weil das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG nur auf AGB-Klauseln, nicht aber auf die aufsichtsrechtlichen Informationspflichten des § 18b VAG anwendbar ist. Die nach § 18b VAG erteilten Informationen unterliegen nur dann § 6 Abs 3 KSchG, wenn sie von den Parteien durch entsprechende rechtsgeschäftliche Erklärungen zum Vertragsinhalt gemacht werden, indem zB die in den AVB enthaltene Rückkaufswertklausel auf eine nach § 18b VAG erstellte Rückkaufswerttabelle verweist. Dann würde auch die Rückkaufswerttabelle dem Transparenzgebot unterliegen. Sollte das in den Erläuterung gemeint sein, wären die Ausführungen jedoch insofern missverständlich, als sie den Eindruck erwecken könnten, ein bloßer Verweis in den AVB auf eine klare und verständliche Rückkaufswerttabelle würde nach Ansicht des Gesetzgebers des VAG für sich alleine bereits ausreichen, um zugleich auch auf der Ebene des Zivilrechts eine dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG entsprechende Rückkaufswertvereinbarung zu schaffen. Dass das nicht der Fall ist, ergibt sich unter anderem aus den Entscheidungen des BGH in NJW 2001, 2014, und in NJW 2005, 3559. Sollte § 18b Abs 1 Z 4 VAG nicht in seiner bisherigen Form beibehalten werden, ersucht das BMSG daher, die Erläuterungen in diesem Punkt entsprechend klarzustellen.